

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 29. Dezember 2017

Jahrgang 2017, Nr. 34

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		376 Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbecke und der Stadt Pr. Oldendorf über die Übernahme und Reinigung von Abwasser	361
358 Satzung über die Rücknahme der Delegation von Aufgaben nach dem SGB II im Kreis Minden-Lübbecke	343	377 Bebauungsplan Nr. 60 „Lichtenberg“ in der Ortschaft Frille - Satzungsbeschluss - der Stadt Petershagen	361
359 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene	343	378 6. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica	363
360 Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“	351	379 21. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica	364
361 Entscheidung über einen Antrag der Gamesa Energie Deutschland GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort Stemwede; hier: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	353	380 10. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica	365
362 Termine für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist	353	381 1. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Entsorgungssatzung)	366
363 Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist	354	382 Satzung vom 19.12.2017 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Porta Westfalica	367
364 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	354	383 10. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica	371
365 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	354	384 Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica vom 19.12.2017 zur Satzung der Musikschule Porta Westfalica	371
366 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	354		
367 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	354		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
368 2. Änderungssatzung vom 14.12.2017 zur Satzung über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR der Stadt Bad Oeynhausen	354	385 4. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)	374
369 Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitglieds des Rates der Gemeinde Hüllhorst	355	386 7. Änderungssatzung vom 19.12.2017 über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)	374
370 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ - Satzungsbeschluss - der Stadt Lübbecke	355	387 6. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)	376
371 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. G 33 „Östlich Hüllstraße“, Ortsteil Gehlenbeck - Satzungsbeschluss - der Stadt Lübbecke	357	388 Entgeltordnung vom 19.12.2017 für die Bäder - Hallenbad Rehme / Freibad Sielbad - der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR	377
372 2. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aktives Stadtzentrum -Lübbecker Kernstadt-“ der Stadt Lübbecke	358	389 Verbandsversammlung am 23.01.2018 des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land	378
373 1. Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke	359	390 Aufgebot div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	379
374 9. Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Lübbecke	360		
375 Entgeltordnung vom 15.12.2017 für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll in der der Stadt Lübbecke	361		

Satzung über die Rücknahme der Delegation von Aufgaben nach dem SGB II im Kreis Minden-Lübbecke

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW S. 827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW S. 954) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kreis Minden-Lübbecke (Kreis) als nach § 6a Abs. 2 SGB II zugelassener kommunaler Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II und als zuständiger Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II nimmt die durch Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im Kreis Minden-Lübbecke vom 17. Dezember 2012 erfolgte Übertragung der dort in § 4 genannten Aufgaben zurück.

§ 2

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen bis zum 31. Dezember 2017 gem. § 5 Abs. 5 S. 1 AG-SGB II NRW 50 vom Hundert der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, für die sie nach § 4 der Satzung vom 17. Dezember 2012 herangezogen worden sind.
- (2) Der Härteausgleich nach § 8 Abs. 2 der Satzung vom 17. Dezember 2012 endet mit der Berechnung für das Jahr 2017.

§ 3

Ist ein Teil oder sind Teile dieser Satzung nicht mit Bundes- oder Landesrecht vereinbar, so wird die Gültigkeit oder Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im Kreis Minden-Lübbecke vom 17. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 19. Dezember 2017

Dr. Ralf Niermann
Landrat

**S a t z u n g
des Kreises Minden-Lübbecke
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
vom 18.12.2017**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung¹
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 18.12.2017 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.
Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Betriebe im Rotfleischbereich

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

- a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
- b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
- c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
- d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
- e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
- f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
- g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind auch öffentliche Schlachthöfe nach § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die am 01.09.2008 bereits bestanden haben.

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

Nimmt ein Schlachtbetrieb/eine Schlachtstätte seine / ihre Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.

- (2) Betriebe im Weißfleischbereich

Erzeugerbetriebe sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.

Schlachtbetriebe sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung durchgeführt werden oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

- (3) Wildbearbeitungsbetriebe

Wildbearbeitungsbetriebe sind Betriebe, in denen erlegtes Wild und Wildbret für das Inverkehrbringen zugerichtet wird.

§ 3 Gebühren in Kleinbetrieben

- (1) Die Untersuchungsgebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben

bei Schlachtungen je Tag					
Tierart	bis 5	6 - 35	36 - 64	65 - 119	120 und mehr
	€	€	€	€	€
für Rinder und Kälber	28,67	24,13	19,51	16,04	12,57
für Schafe und Ziegen	12,36	7,94	6,35	5,16	3,97
Farm- und Großwild	14,61	10,38	8,30	6,75	5,19

bei Schlachtungen je Tag							
Tierart	bis 5	6 - 15	16 - 35	36 - 50	51 - 64	65 - 119	120 und mehr
	€	€	€	€	€	€	€
für Schweine und Wildschweine	23,38	15,44	13,17	11,25	9,96	8,52	7,08
für Pferde u. andere Einhufer	48,94	41,11	38,83	32,49	31,2	26,44	21,68

- (2) Für Schweine, die aus amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 216/2014 stammen und für die keine Untersuchungen auf Trichinen durchzuführen sind, beträgt die Untersuchungsgebühr je Tier

bei Schlachtungen je Tag							
Tierart	bis 5	6 - 15	16 - 35	36 - 50	51 - 64	65 - 119	120 und mehr
	€	€	€	€	€	€	€
für Schweine	14,02	9,79	9,79	7,87	7,87	6,42	4,98

- (3) Werden zeitgleich mit Schweinen, die aus amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 216/2014 stammen und für die keine Untersuchungen auf Trichinen durchzuführen sind, auf Trichinen untersuchungspflichtige Schweine geschlachtet, wird für diese Anzahl von Schweinen je Schwein für die jeweilige Entnahme der Trichinenprobe und die Durchführung der Trichinenuntersuchung der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der für die Anzahl dieser Schweine in Abs. 1 genannten Gebührenbetrag und dem im Absatz 2 genannten Betrag zusätzlich zum im Absatz 1 auf den für die Tagescharge genannten Gebührenbetrag erhoben.

§ 4

Gebühren in Großbetrieben

- (1) In Großbetrieben wird die Untersuchungsgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Rind, Schwein/Wildschwein, Schaf, Ziege und Einhufer erhoben, die sich aus der Anlage 1 - Gebühr in Großbetrieben, Blatt 1 bis 2 - zu dieser Gebührensatzung ergibt.

Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent / eine amtliche Fachassistentin eine Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt / eine amtliche Tierärztin zwei Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen separat abzurechnen.

- (2) Sollte bei Anwendung der Gebührentabellen die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen, werden abweichend von den Gebührentabellen die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Schweine mindestens 25 kg	1,00 €
Schweine weniger als 25 kg	0,50 €
ausgewachsene Rinder	5,00 €
Jungrinder	2,00 €
Schafe, Ziegen weniger als 12 kg	0,15 €
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer mindestens 12 kg	0,25 €
Einhufer	3,00 €

§ 5

Gebühren in Erzeuger- und Schlachtbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen in Erzeugerbetrieben, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchzuführen ist, wird je Untersuchungsgang eine Gebühr entsprechend der Tarifstelle 23.8.11 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für die Untersuchung des Schlachtgeflügels und die Überprüfung der zu führenden Nachweise wird mindestens ein Zeitaufwand von einer halben Stunde zugrunde gelegt.

- (2) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügel und Kaninchen wird je Stück die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 2 - Gebühr in Geflügel- und Kaninchenschlachtbetrieben - zu dieser Gebührensatzung ergibt.

Bei Anwendung der Gebührentabelle ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Tierarzt / eine amtliche Tierärztin eine Kosteneinheit dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

§ 6

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

- (1) Die Untersuchungsgebühr für die Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 2015/1375 der Kommission vom 10.08.2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EG Nr. L 212 vom 11.08.2015, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung, die nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, beträgt 20,00 € je Tier.
- (2) Wird das Probenmaterial für die Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 2015/1375 der Kommission vom 10.08.2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EG Nr. L 212 vom 11.08.2015, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung von dafür berechtigten Personen selbst entnommen und dieses beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastr. 13, 32423 Minden, abgegeben, beträgt die Untersuchungsgebühr je Tier 5,00 €.

§ 7

Gebühren für BSE/TSE-Untersuchungen

- (1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung werden für die Entnahme und Untersuchungen von Proben auf Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) bzw. transmissibler spongiformer Enzephalopathie (TSE) nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG L 147 vom 31.05.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben. Diese setzen sich aus den Kosten für die Entnahme und für den Transport der Probe und den Kosten für die Laboruntersuchungen zusammen.

- (2) a) Für die Entnahme und den Transport der Probe wird je Tier
- in Kleinbetrieben eine Gebühr von 21,95 € erhoben.
- in Großbetrieben eine Gebühr von 2,02 € erhoben.
- b) Für die Untersuchung der Probe werden die tatsächlichen Laborkosten auf Grundlage der Tarifstelle 23.9.4.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Kosten betragen zurzeit 17,49 € je Tier.

§ 8 Farmwild

Für Amtshandlungen in Herkunftsbetrieben, in denen nur die Schlachttieruntersuchung nach § 7 b der Tierischen Lebensmittelüberwachungsverordnung durchgeführt wird, wird je Untersuchungsgang eine Gebühr entsprechend der Tarifstelle 23.8.11 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für die Untersuchung des Farmwilds und die Überprüfung der zu führenden Nachweise wird mindestens ein Zeitaufwand von einer halben Stunde zugrunde gelegt.

§ 9 Gebühren in Wildverarbeitungsbetrieben

Für Amtshandlungen in Wildverarbeitungsbetrieben wird je Stück Wild die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 3 - Gebühr in Wildverarbeitungsbetrieben - zu dieser Gebührensatzung ergibt.

Bei Anwendung der Gebührentabelle ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Tierarzt / eine amtliche Tierärztin eine Kosteneinheit dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Für Wild, bei dem eine Trichinenuntersuchung nach der Verordnung (EG) Nr. 2015/1375 der Kommission vom 10.08.2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EG Nr. L 212 vom 11.08.2015, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben ist, wird je Tier ein Aufschlag in Höhe von 12,50 € erhoben.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Minden-Lübbecke über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 15.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Minden-Lübbecke über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 19.12.2017

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke vom 18.12.2017
Gebühr in Großbetrieben

Schlachttier je Stunde		Blatt 1																
		Kosten/Stk insgesamt	Kosteneinheit	Gebühren je Schlachttier	4-5	6-7	8-9	10-15	16-20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	50-55	56-60	61-65
49,06	1	45,89	19,62	10,90	7,55	5,77	3,92	2,73	2,13	1,75	1,49	1,29	1,14	1,02			0,85	0,78
98,12	2	91,78	39,25	21,80	15,10	11,54	7,85	5,45	4,27	3,50	2,97	2,58	2,28	2,04	1,87		1,69	1,56
147,18	3	137,67	58,87	32,71	22,64	17,32	11,77	8,18	6,40	5,26	4,46	3,87	3,42	3,07	2,80		2,54	2,34
196,24	4	183,56	78,50	43,61	30,19	23,09	15,70	10,90	8,53	7,01	5,95	5,16	4,56	4,09	3,74	3,38	3,11	
245,30	5	229,45	98,12	54,51	37,74	28,86	19,62	13,63	10,67	8,76	7,43	6,46	5,70	5,11	4,67	4,23	3,89	
294,36	6	275,34	117,74	65,41	45,29	34,63	23,55	16,35	12,80	10,51	8,92	7,75	6,85	6,13	5,61	5,08	4,67	
343,42	7	321,23	137,37	76,32	52,83	40,40	27,47	19,08	14,93	12,27	10,41	9,04	7,99	7,15	6,54	5,92	5,45	
392,48	8	367,12	156,99	87,22	60,38	46,17	31,40	21,80	17,06	14,02	11,89	10,33	9,13	8,18	7,48	6,77	6,23	
441,54	9	413,01	176,62	98,12	67,93	51,95	35,32	24,53	19,20	15,77	13,38	11,62	10,27	9,20	8,41	7,61	7,01	
490,60	10	458,90	196,24	109,02	75,48	57,72	39,25	27,26	21,33	17,52	14,87	12,91	11,41	10,22	9,34	8,46	7,79	
539,66	11	504,79	215,86	119,92	83,02	63,49	43,17	29,98	23,46	19,27	16,35	14,20	12,55	11,24	10,28	9,30	8,57	
588,72	12	550,68	235,49	130,83	90,57	69,26	47,10	32,71	25,60	21,03	17,84	15,49	13,69	12,27	11,21	10,15	9,34	
637,78	13	596,57	255,11	141,73	98,12	75,03	51,02	35,43	27,73	22,78	19,33	16,78	14,83	13,29	12,15	11,00	10,12	
686,84	14	642,46	274,74	152,63	105,67	80,80	54,95	38,16	29,86	24,53	20,81	18,07	15,97	14,31	13,08	11,84	10,90	
735,90	15	688,35	294,36	163,53	113,22	86,58	58,87	40,88	32,00	26,28	22,30	19,37	17,11	15,33	14,02	12,69	11,68	
784,96	16	734,24	313,98	174,44	120,76	92,35	62,80	43,61	34,13	28,03	23,79	20,66	18,25	16,35	14,95	13,53	12,46	
834,02	17	780,13	333,61	185,34	128,31	98,12	66,72	46,33	36,26	29,79	25,27	21,95	19,40	17,38	15,89	14,38	13,24	
883,08	18	826,02	353,23	196,24	135,86	103,89	70,65	49,06	38,39	31,54	26,76	23,24	20,54	18,40	16,82	15,23	14,02	
932,14	19	871,91	372,86	207,14	143,41	109,66	74,57	51,79	40,53	33,29	28,25	24,53	21,68	19,42	17,76	16,07	14,80	
981,20	20	917,80	392,48	218,04	150,95	115,44	78,50	54,51	42,66	35,04	29,73	25,82	22,82	20,44	18,69	16,92	15,57	
1030,26	21	963,69	412,10	228,95	158,50	121,21	82,42	57,24	44,79	36,80	31,22	27,11	23,96	21,46	19,62	17,76	16,35	
1079,32	22	1009,58	431,73	239,85	166,05	126,98	86,35	59,96	46,93	38,55	32,71	28,40	25,10	22,49	20,56	18,61	17,13	
1128,38	23	1055,47	451,35	250,75	173,60	132,75	90,27	62,69	49,06	40,30	34,19	29,69	26,24	23,51	21,49	19,45	17,91	
1177,44	24	1101,36	470,98	261,65	181,14	138,52	94,20	65,41	51,19	42,05	35,68	30,99	27,38	24,53	22,43	20,30	18,69	
1226,50	25	1147,25	490,60	272,56	188,69	144,29	98,12	68,14	53,33	43,80	37,17	32,28	28,52	25,55	23,36	21,15	19,47	
1275,56	26	1193,14	510,22	283,46	196,24	150,07	102,04	70,86	55,46	45,56	38,65	33,57	29,66	26,57	24,30	21,99	20,25	
1324,62	27	1239,03	529,85	294,36	203,79	155,84	105,97	73,59	57,59	47,31	40,14	34,86	30,81	27,60	25,23	22,84	21,03	
1373,68	28	1284,92	549,47	305,26	211,34	161,61	109,89	76,32	59,73	49,06	41,63	36,15	31,95	28,62	26,17	23,68	21,80	
1422,74	29	1330,81	569,10	316,16	218,88	167,38	113,82	79,04	61,86	50,81	43,11	37,44	33,09	29,64	27,10	24,53	22,58	
1471,80	30	1376,70	588,72	327,07	226,43	173,15	117,74	81,77	63,99	52,56	44,60	38,73	34,23	30,66	28,03	25,38	23,36	

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke vom 18.12.2017
Gebühr in Großbetrieben

Schlechtflur je Stunde		66-70	71-75	76-80	81-85	86-90	91-95	96-100	101-110	111-120	121-130	131-140	141-150	151-160	161-170	171-180	181-190
Kosten/Stk insgesamt	Kosteneinheit																
49,06	1	0,72	0,67	0,63	0,60	0,56	0,53	0,50	0,47	0,42	0,39	0,36	0,34	0,32	0,30	0,28	0,26
98,12	2	1,44	1,34	1,26	1,20	1,12	1,06	1,00	0,93	0,85	0,78	0,72	0,67	0,63	0,59	0,56	0,53
147,18	3	2,16	2,02	1,89	1,79	1,67	1,58	1,50	1,40	1,27	1,17	1,09	1,01	0,95	0,89	0,84	0,79
196,24	4	2,89	2,69	2,52	2,39	2,23	2,11	2,00	1,86	1,70	1,56	1,45	1,35	1,26	1,19	1,12	1,06
245,30	5	3,61	3,36	3,14	2,99	2,79	2,64	2,50	2,33	2,12	1,95	1,81	1,69	1,58	1,48	1,40	1,32
294,36	6	4,33	4,03	3,77	3,59	3,35	3,17	3,00	2,79	2,55	2,35	2,17	2,02	1,89	1,78	1,68	1,59
343,42	7	5,05	4,70	4,40	4,19	3,90	3,69	3,50	3,26	2,97	2,74	2,53	2,36	2,21	2,08	1,96	1,85
392,48	8	5,77	5,38	5,03	4,79	4,46	4,22	4,00	3,72	3,40	3,13	2,90	2,70	2,52	2,37	2,24	2,12
441,54	9	6,49	6,05	5,66	5,38	5,02	4,75	4,51	4,19	3,82	3,52	3,26	3,03	2,84	2,67	2,52	2,38
490,60	10	7,21	6,72	6,29	5,98	5,58	5,28	5,01	4,65	4,25	3,91	3,62	3,37	3,15	2,96	2,80	2,64
539,66	11	7,94	7,39	6,92	6,58	6,13	5,80	5,51	5,12	4,67	4,30	3,98	3,71	3,47	3,26	3,07	2,91
588,72	12	8,66	8,06	7,55	7,18	6,69	6,33	6,01	5,58	5,10	4,69	4,34	4,05	3,79	3,56	3,35	3,17
637,78	13	9,38	8,74	8,18	7,78	7,25	6,88	6,51	6,05	5,52	5,08	4,71	4,38	4,10	3,85	3,63	3,44
686,84	14	10,10	9,41	8,81	8,38	7,81	7,39	7,01	6,51	5,95	5,47	5,07	4,72	4,42	4,15	3,91	3,70
735,90	15	10,82	10,08	9,43	8,97	8,36	7,91	7,51	6,98	6,37	5,86	5,43	5,06	4,73	4,45	4,19	3,97
784,96	16	11,54	10,75	10,06	9,57	8,92	8,44	8,01	7,44	6,80	6,25	5,79	5,39	5,05	4,74	4,47	4,23
834,02	17	12,27	11,42	10,69	10,17	9,48	8,97	8,51	7,91	7,22	6,65	6,16	5,73	5,36	5,04	4,75	4,50
883,08	18	12,99	12,10	11,32	10,77	10,04	9,50	9,01	8,37	7,65	7,04	6,52	6,07	5,68	5,34	5,03	4,76
932,14	19	13,71	12,77	11,95	11,37	10,59	10,02	9,51	8,84	8,07	7,43	6,88	6,41	5,99	5,63	5,31	5,03
981,20	20	14,43	13,44	12,58	11,97	11,15	10,55	10,01	9,30	8,50	7,82	7,24	6,74	6,31	5,93	5,59	5,29
1030,26	21	15,15	14,11	13,21	12,56	11,71	11,08	10,51	9,77	8,92	8,21	7,60	7,08	6,63	6,23	5,87	5,55
1079,32	22	15,87	14,79	13,84	13,16	12,27	11,61	11,01	10,23	9,34	8,60	7,97	7,42	6,94	6,52	6,15	5,82
1128,38	23	16,59	15,46	14,47	13,76	12,82	12,13	11,51	10,70	9,77	8,99	8,33	7,76	7,26	6,82	6,43	6,08
1177,44	24	17,32	16,13	15,10	14,36	13,38	12,66	12,01	11,16	10,19	9,38	8,69	8,09	7,57	7,11	6,71	6,35
1226,50	25	18,04	16,80	15,72	14,96	13,94	13,19	12,52	11,63	10,62	9,77	9,05	8,43	7,89	7,41	6,99	6,61
1275,56	26	18,76	17,47	16,35	15,56	14,50	13,72	13,02	12,09	11,04	10,16	9,41	8,77	8,20	7,71	7,27	6,88
1324,62	27	19,48	18,15	16,98	16,15	15,05	14,24	13,52	12,56	11,47	10,55	9,78	9,10	8,52	8,00	7,55	7,14
1373,68	28	20,20	18,82	17,61	16,75	15,61	14,77	14,02	13,02	11,89	10,95	10,14	9,44	8,83	8,30	7,83	7,41
1422,74	29	20,92	19,49	18,24	17,35	16,17	15,30	14,52	13,49	12,32	11,34	10,50	9,78	9,15	8,60	8,11	7,67
1471,80	30	21,64	20,16	18,87	17,95	16,73	15,83	15,02	13,95	12,74	11,73	10,86	10,12	9,46	8,89	8,39	7,93

Gebühr in Geflügel- und Kaninchenschlachtbetrieben

- 349 -

Gebühr in Wildverarbeitungsbetrieben

- 350 -

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der
3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ beschlossen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes wird gemäß § 17 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791) vom

8. Januar bis einschließlich 8. Februar 2018

bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Bürgerservice im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, Portastr. 13, 32423 Minden, zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags bis donnerstags
freitags

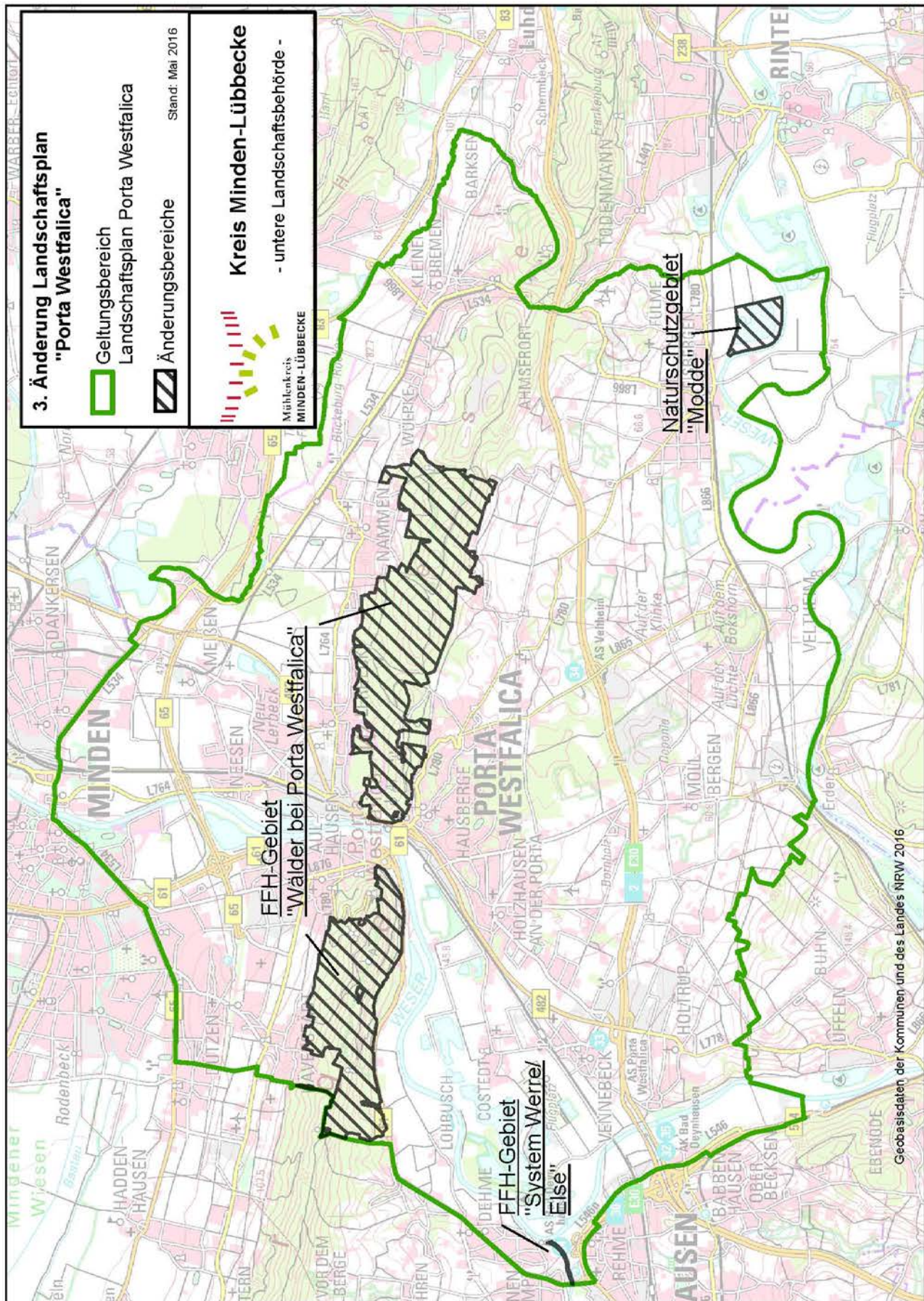
von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie
von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Landschaftsplanes Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planänderungsgebiete umfassen Teilbereiche der Stadt Porta Westfalica sowie der Stadt Bad Oeynhausen. Die Gebietsgrenzen sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Minden, den 19. Dezember 2017

Dr. Ralf Niermann



Bekanntmachung**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV**

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat den Antrag der Gamesa Energie Deutschland GmbH, Staulinie 14-15 in 26122 Oldenburg auf Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Gamesa G 132 (WEA 01 u. WEA 02) am Standort Stewede, Gemarkung Drohne, mit Bescheid vom 13.12.2017, Az.: 770.0001/16/1.6.2 abgelehnt.

Der Bescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Bescheid**Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:**

auf Ihren o.g. Antrag vom 15.12.2015 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, zuletzt ergänzt durch Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 20.12.2016, ergeht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgender

I. Bescheid

Die beantragte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Gamesa G 132 mit jeweils 140 m Nabenhöhe auf den Flurstücken 27 (WEA 01) und 52 (WEA 02), Flur 6, Gemarkung Drohne mit den folgenden Koordinaten

Bezeichnung Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nord	Ost
WEA 01	Drohne	6	27	5.808.456	3.454.998
WEA 02	Drohne	6	52	5.807.774	3.455.351

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt V. Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

wird hiermit abgelehnt.

Der Bescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Dritte, die nicht durch förmlichen Bescheid nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Verwaltungsverfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hinzu-gezogen worden sind, werden über folgenden Rechtsbehelf gegen den o. g. Bescheid belehrt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden erhoben werden.

Der Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Dienstag, 02.01.2018 (erster Tag) bis zum Dienstag, 16.01.2018 (letzter Tag) bei der Gemeinde Stewede - Fachbereich Bau und Planung - , Buchhofstraße 13 in 32351 Stewede sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 17.01.2018 und läuft bis zum 17.02.2018.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Minden, den 18.12.2017
Az.: 770.0001/16/1.6.2

Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

Bekanntmachung

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

19., 21. und 22. März 2018

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 22.02.2018 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Fischerprüfung werden von den jeweils örtlichen Fischereivereinen abgehalten.

32423 Minden, 08.12.2017

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- untere Fischereibehörde -

363

Bekanntmachung

Die Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist, werden auf folgende Tage festgesetzt:

1. Die schriftliche Prüfung findet am 23.04.2018, um 15.00 Uhr, in Minden statt.
2. Das jagdliche Schießen wird am 25.04.2018 durchgeführt.
3. Die mündlich-praktische Prüfung findet
 - a) für den Bereich des ehemaligen Kreises Minden am 02.05.2018 und am 03.05.2018 sowie
 - b) für den Bereich des ehemaligen Kreises Lübbecke am 08.05.2018 und am 09.05.2018
 statt.
4. Termin für eine eventuelle Nachprüfung ist der 04.09.2018.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 23.02.2018 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Jagdbehörde, in 32423 Minden, Portastraße 13, Zimmer 164, einzureichen.

Minden, 20.11.2017

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

364

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden**

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

365

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung eines Bescheides**

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

366

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

367

**Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 1	Redaktionsschluss	11.01.2018	Ausgabe	18.01.2018
Nr. 2	Redaktionsschluss	25.01.2018	Ausgabe	01.02.2018
Nr. 3	Redaktionsschluss	08.02.2018	Ausgabe	17.02.2018
Nr. 4	Redaktionsschluss	22.02.2018	Ausgabe	01.03.2018

368

Bekanntmachung

**2. Änderungssatzung vom 14.12.2017
zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über
die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 06.10.2016**

Präambel

Aufgrund § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 13.12.2017 folgend Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 06.10.2016 beschlossen:

**2. Änderungssatzung vom 14.12.2017
zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über
die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 06.10.2016**

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Zusatz:

g. der Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Hallenbädern und Freibädern einschließlich aller damit verbundenen Nebenbetriebe und Tätigkeiten

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 06.10.2016 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 14.12.2017

Wilmsmeier
Bürgermeister

369

**Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst**

Klaus Kuhlmann, Am Meisengrund 18, 32609 Hüllhorst, hat aufgrund seiner Erklärung vom 13.12.2017 sein Ratsmandat zum 31.12.2017 niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird festgestellt, dass als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) zum 01.01.2018

Katharina Exter, Am Wiehen 113, 32609 Hüllhorst,

gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hüllhorst, den 15.12.2017

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Rührup

370

**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ als Satzung beschlossen. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Änderungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung sowie die zusammenfassende Erklärung können bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

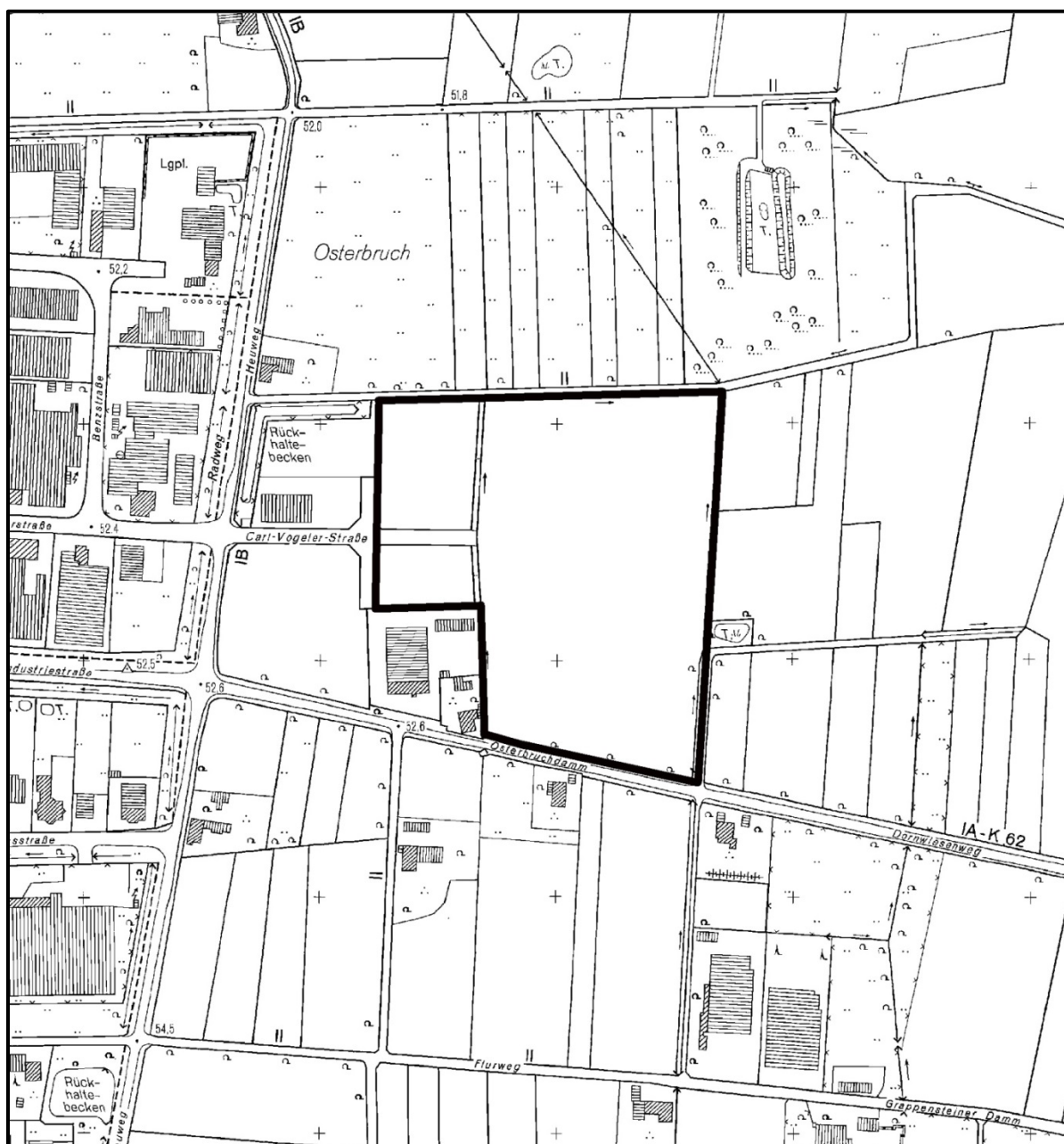
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Änderungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Änderungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 14.12.2017

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
Nr. G 33 „Östlich Hüllstraße“, Ortsteil Gehlenbeck
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. G 33 „Östlich Hüllstraße“ im Ortsteil Gehlenbeck als Satzung beschlossen. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Änderungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Hinweise:

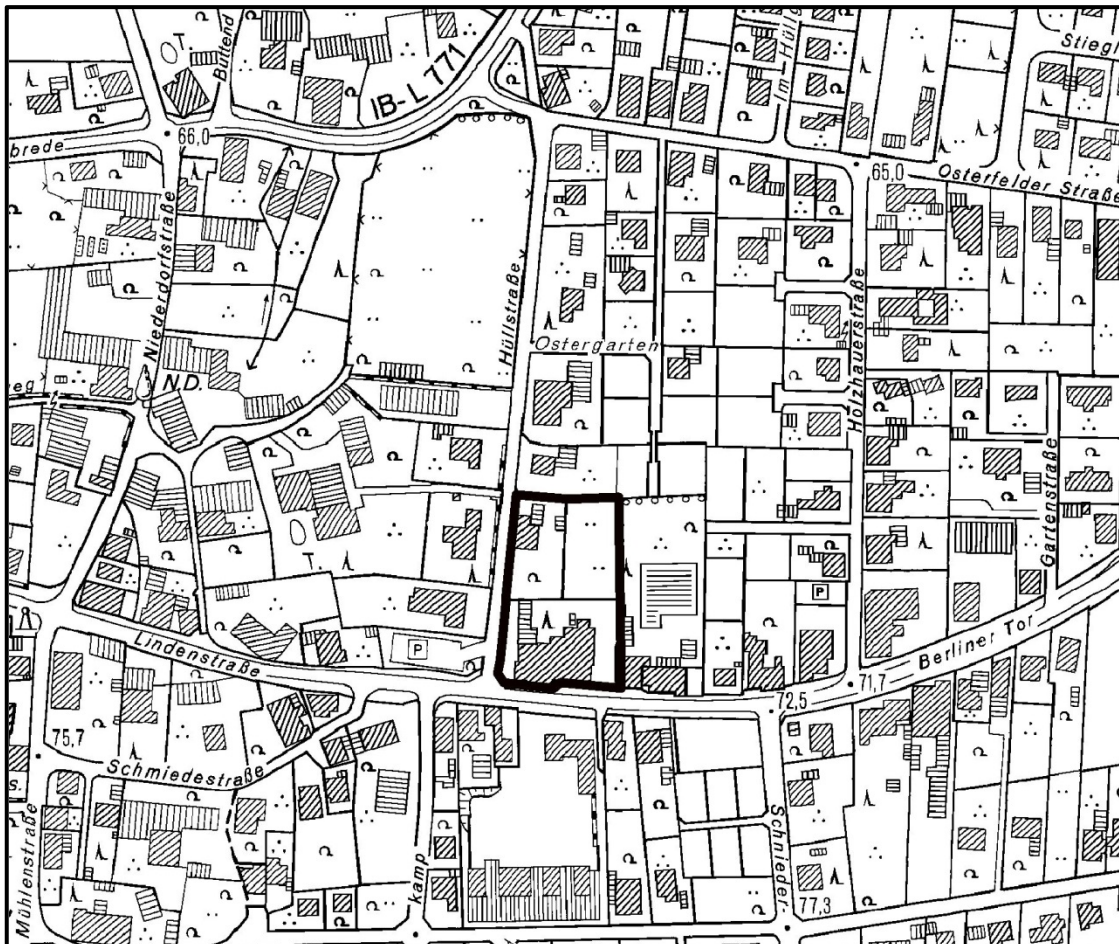
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Änderungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Änderungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. G 33 „Östlich Hüllstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 14.12.2017

Der Bürgermeister
 Frank Haberbosch



Bekanntmachung
2. Änderungssatzung
zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Aktives Stadtzentrum -Lübbecker Kernstadt-“ der Stadt Lübbecke
vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), und des § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 14.12.2017 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aktives Stadtzentrum -Lübbecker Kernstadt-“ der Stadt Lübbecke beschlossen:

§ 1
Änderung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet wird im Bereich der Wittekindstraße nach Westen unter Einbeziehung des Areals an der Obernfelder Allee (ehemaliges Freibad und angrenzende südliche Freifläche) erweitert. Die neue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Geltungsbereich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

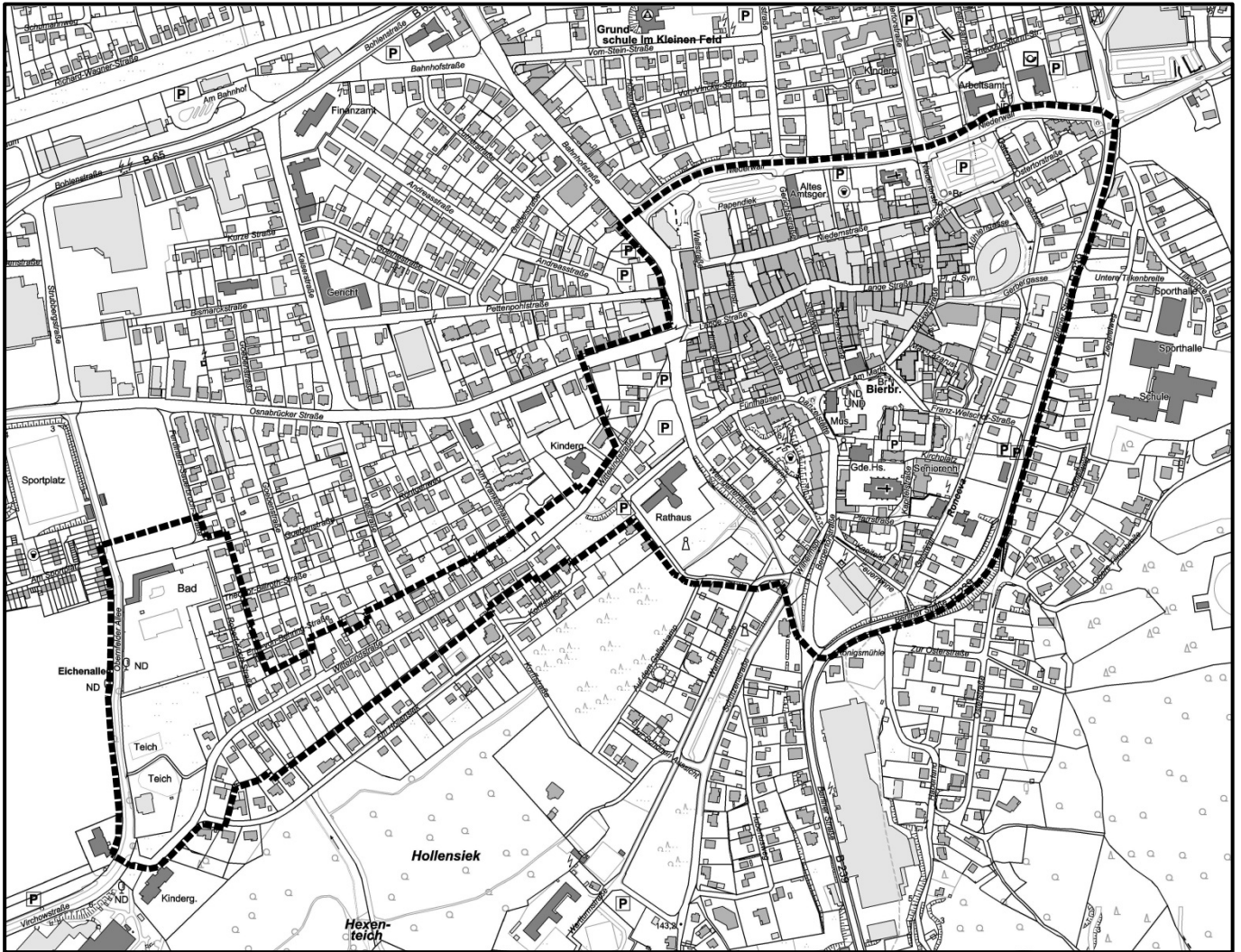
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aktives Stadtzentrum -Lübbecker Kernstadt-“ der Stadt Lübbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübbecke, den 18.12.2017

Der Bürgermeister
 Frank Haberbosch



373

Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke beschlossen:

Artikel I

In § 10 Abs. 2 wird Buchstabe e) gestrichen. Der bisherige Buchstabe f) wird zu Buchstabe e) und erhält folgende Fassung:
 „Transparente Beistellsäcke (70 l-Volumen) für zusätzlichen Restmüll im Ausnahmefall (z. B. wegen Versäumen des Abfuhrtermins).“

In § 10 Abs. 2 werden die Buchstaben g) und h) zu den Buchstaben f) und g).

In § 11 Abs. 4 letzter Satz werden die Worte „Abs. 10“ durch „Abs. 9“ ersetzt.

In § 11 wird Abs. 7 gestrichen und die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

§ 11 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Ein Umtausch von gestellten Abfallbehältern (für Rest- und Biomüll oder Papier) kann von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlusspflichtigen erfolgen. Dieser erfolgt an einem von der Stadt Lübbecke im Einzelfall bestimmten Termin. Durch den Umtausch darf die Mindestausstattung nach den Abs. 2 - 4 nicht unterschritten werden. Für den Umtausch sind die Behälter entleert und gesäubert am Grundstück bereitzustellen. Der Umtausch ist grundsätzlich gebührenpflichtig, auch dann, wenn er mit einer Ersatzlieferung zusammenfällt. Wird ein gestellter Abfallbehälter so beschädigt, dass er für die Sammlung des Abfalls nicht oder nur noch eingeschränkt zu nutzen ist, oder muss ein gestellter Abfallbehälter aufgrund eines Verlustes ersetzt werden, erfolgt eine Ersatzlieferung auf Antrag des Anschlusspflichtigen. Die Ersatzlieferung erfolgt gebührenfrei, soweit die Beschädigung oder der Verlust nicht durch den Anschlusspflichtigen zu vertreten ist.“

In § 15 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die transparenten Beistellsäcke gemäß § 10 Abs. 2 e) können nur zu diesen Terminen beigestellt werden.“

In §15 wird Abs. 6 gestrichen und der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (**Sperrmüll**), werden an vier Terminen im Jahr (einmal pro Quartal) abgefahren. Die Termine werden vorher von der Stadtverwaltung bekannt gegeben. Der Anschlussberechtigte meldet die Abfuhr bei der Stadtverwaltung an und erhält eine entsprechende Anforderungskarte.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 15.12.2017

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

374

Bekanntmachung

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Lübbecke vom 15.12.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 5 Abs. 3 werden die Tarife wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|------------------|
| a) für Grundstücke in der Reinigungsklasse A | 0,73 €/1 BF/Jahr |
| b) für Grundstücke in der Reinigungsklasse C1 | 9,89 €/1 BF/Jahr |
| c) für Grundstücke in der Reinigungsklasse C2 | 2,39 €/1 BF/Jahr |
| d) für Grundstücke in der Reinigungsklasse D | 1,00 €/1 BF/Jahr |

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Winterwartung (Reinigungsklasse W) wird zusätzlich eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt für Grundstücke in der Reinigungsklasse W

5,65 €/1 BF/Jahr.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die mit dieser Satzung vorgenommenen Änderungen treten zum 1.1.2018 in Kraft. Die durch sie geänderten Vorschriften treten jeweils zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 15.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 15.12.2017

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

375

Bekanntmachung

Entgeltordnung der Stadt Lübbecke für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll vom 15.12.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), § 9 Abs.2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll im Gebiet der Stadt Lübbecke wird ein Entgelt erhoben.

2. Entstehung und Fälligkeit

Die Stadt Lübbecke bietet viermal im Jahr Termine für die Abholung von Sperrmüll an. Für diese Termine können von den Bürgerinnen und Bürgern, bis eine Woche vor dem Termin, Sperrmüllmarken erworben werden.

Das Entgelt für die Sperrmüllmarken ist beim Kauf der Marken fällig.

Nicht verbrauchte Sperrmüllmarken können nicht zurückgegeben werden.

3. Entgelt

Das Entgelt beträgt je 50 kg Sperrmüll 27,00 €.

4. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 15.12.2017

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

376

Bekanntmachung

Hinweis

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf über die Übernahme und Reinigung von Abwasser ist im Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke Nr. 33 vom 14. Dezember 2017, S. 332 bis 335, bekanntgemacht worden.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Lübbecke, den 15.12.2017

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

377

Bekanntmachung

der Stadt Petershagen Bebauungsplan Nr. 60 „Lichtenberg“ in der Ortschaft Frille - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 60 „Lichtenberg“ in der Ortschaft Frille als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Lichtenberg“ ist die Ausweisung einer WA-Fläche (Allgemeines Wohngebiet) um den weiteren Bedarf an Bauflächen in der Ortschaft Frille zu decken. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird eine Innenverdichtung der vorhandenen Siedlungsstruktur in zentraler Lage in der Ortschaft Frille erfolgen. Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und der Fachbeitrag Artenschutz kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

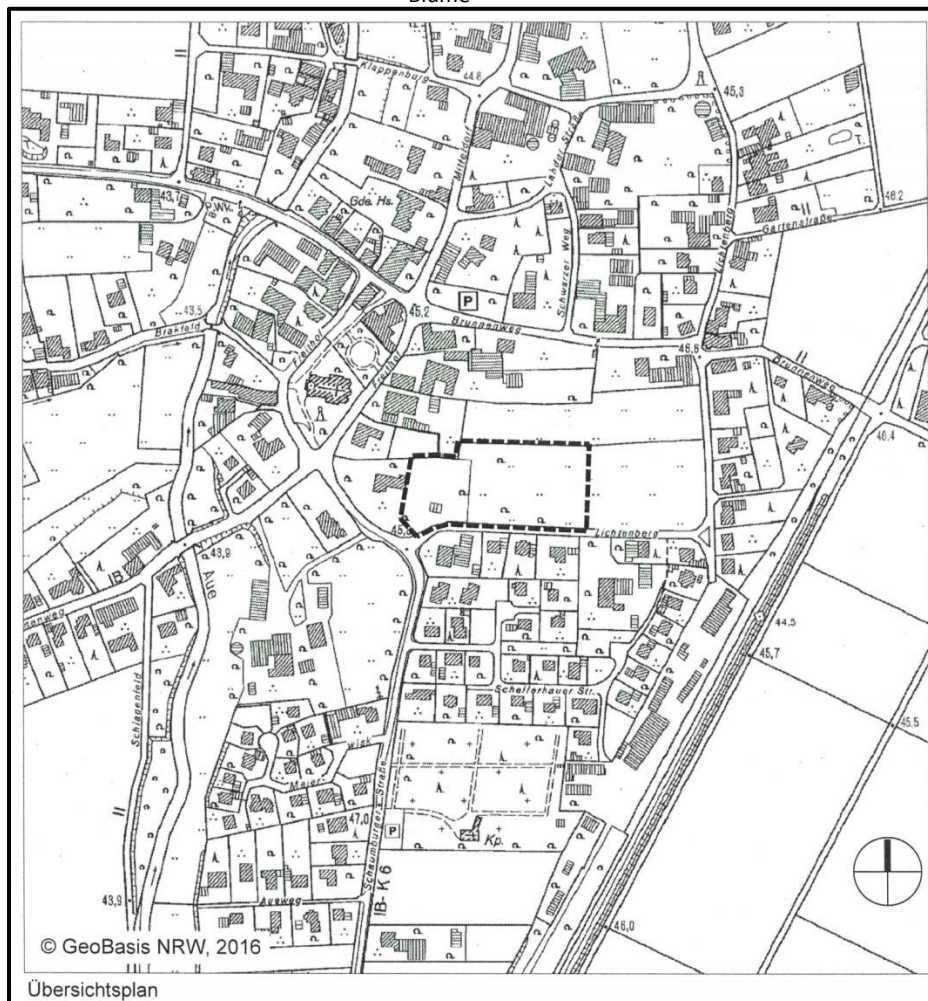
Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 60 „Lichtenberg“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 60 „Lichtenberg“ in Kraft.

Petershagen, den 19.12.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



6. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica vom 26.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 27.11.2017 die folgende 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica vom 26.11.2001 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung wird hinter der laufenden Nummer 19 um folgende Tarifstellen ergänzt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
20.	Personenstandswesen	
20.1	Eheschließung	
a.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
b.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80,00
c.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,00
d.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80,00
e.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
f.	Vornahme von Eheschließungen außerhalb des Rathauses	50,00
20.2	Namensrechtliche Erklärungen	
a.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
b.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
20.3	Sonstige Amtshandlungen	
a.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	60,00
b.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	40,00
c.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
d.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	10,00
e.	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	10,00
	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 20.3 d. bzw. 20.3 e.	
f.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
g.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10,00
h.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	17,00 bis 66,00
i.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00
j.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00
k.	Ausstellung eines Leichenpasses	20,00
l.	Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles	30,00
m.	Urkunde für die Bestattung	5,00

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 15.12.2017

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

379

Bekanntmachung

21. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995

Aufgrund

- der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966)
- des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW 2016, S. 1150)
- des § 9 Abs. 2, 2a und 3 Landesabfallgesetz (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV.NW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1997, S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) m. W. v. 05.09.2017

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 18.12.2017 folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt

- a) bei 4wöchentlicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	5,10 €/Monat	61,20 €/Jahr
80 l Gefäß	6,80 €/Monat	81,60 €/Jahr
120 l Gefäß	10,20 €/Monat	122,40 €/Jahr
240 l Gefäß	20,40 €/Monat	244,80 €/Jahr

- b) bei 4-wöchentlicher Abfuhr für ein
1.100 l Gefäß

93,50 €/Monat

1.122,00 €/Jahr

- c) bei 2-wöchentlicher Abfuhr für ein
1.100 l Gefäß

187,00 €/Monat

2.244,00 €/Jahr

- d) bei wöchentlicher Abfuhr für ein
1.100 l Gefäß

374,00 €/Monat

4.488,00 €/Jahr

2) § 1 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Eigenanlieferung von Grünabfällen auf dem Wertstoffhof beträgt

• PKW-Anlieferung Kleinstmenge	5,00 €
• PKW-Anlieferung Kombi	6,00 €
• Bulli, Anhänger kleinere Menge	20,00 €
• Bulli, Anhänger größere Menge	30,00 €
• Großmengen, nach Gewicht, pro Mg.	80,00 €

Die Zahlung der Gebühr erfolgt direkt an der Annahmestelle.

3) § 1 Abs. 8 wird wie folgt hinzugefügt:

Die Gebühr für Eigenanlieferung von Sperrmüll auf dem Wertstoffhof beträgt

• PKW-Anlieferung Kleinmenge	12,00 €
• PKW-Anlieferung Kombi	22,00 €
• Bulli, Anhänger kleinere Menge	32,00 €
• Bulli, Anhänger größere Menge	45,00 €
• Großmengen, nach Gewicht, pro Mg.	200,00 €

Die Zahlung der Gebühr erfolgt direkt an der Annahmestelle.

4) In § 1 Abs. 10 werden nach 01. März bis 30. November die Worte „(19 Abfahren pro Jahr)“ eingefügt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 21. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 19.12.2017

Hedtmann
Bürgermeister

380

**Bekanntmachung
10. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2008**

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW 2016, S. 934), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

2. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- a) Die Gebühr für ein Grundstück beträgt für jeden Quadratmete bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,05 €
- b) Die Gebühr für ein Straßengrundstück beträgt für jeden Quadratmeter befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,20 €

3. § 5a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr“ durch „keine Gebühr“ ersetzt.
Satz 4 wird gestrichen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 19.12.2017

Hedtmann
Bürgermeister

381

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2016 (Entsorgungssatzung)

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW 2016, S. 1150)
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie
- der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW 2016, S. 934)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1997, S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) m. W. v. 05.09.2017

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 11:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Porta Westfalica erhebt für ihre Leistungen und für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage eine Gebühr

- | | |
|--|---------|
| a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von | 20,46 € |
| b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von | 45,26 € |

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 19.12.2017

Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Porta Westfalica
vom 19.12.2017

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2011 (GV NRW S. 271)
- des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV NRW 2009 S. 394)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 18.12.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Porta Westfalica aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen,
 - g) unselbständigen Grünanlagen,
 - h) Mischflächen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4
Anteil der Stadt Porta Westfalica und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt Porta Westfalica trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			55 v.H.
g) unselbständige Grünanl.	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	35 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	35 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v.H.
e) komb. Geh- Radweg	Je 3,00 m	Je 3,00 m	55 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			35 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	15 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	15 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v.H.
e) komb. Geh- Radweg	Je 3,00 m	Je 3,00 m	55 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			15 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	65 v.H.
e) komb. Geh- Radweg	Je 3,00 m	Je 3,00 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			45 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
5. Wirtschaftswege	3,00 m		50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffer 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgänger Geschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgänger geschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
6. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
7. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO (VZ 325),

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - 1.) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
 - 2.) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
 - 3.) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschöß gerechnet; in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 4 m Höhe des Bauwerkes.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - a) **0,05** bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - b) **0,02** bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Porta Westfalica Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Porta Westfalica übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung dieser Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 21.12.1973 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.6.1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 19.12.2017

Hedtmann
Bürgermeister

383

Bekanntmachung

10. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 10. Änderungssatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002 beschlossen.

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- Abs. 3 a) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse S 1 je Berechnungseinheit 0,99 €.
Abs. 3 b) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen je Berechnungseinheit 0,96 €.
Abs. 3 c) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse S 2 je Berechnungseinheit 0,50 €.
Abs. 3 d) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse S 2 je Berechnungseinheit 0,48 €.

Abs. 4 c) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse W 3 je Berechnungseinheit 0,30 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 19.12.2017

Hedtmann
Bürgermeister

384

Bekanntmachung

Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica vom 19.12.2017 zur Satzung der Musikschule Porta Westfalica vom 30.10.2015

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 27.11.2017 die folgende Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Porta Westfalica werden Gebühren nach folgendem Gebührentarif erhoben:
(Bei Gruppenunterricht sind die Preise pro Schüler angegeben)

Elementarbereich

- | | | | |
|--|--|-----------------|---------|
| 1. Babygarten (Gebühren nach Unterrichtseinheiten und Teilnehmern) | | | |
| 2. Musikgarten | | monatlich | 28,00 € |
| | | vierteljährlich | 84,00 € |
| 3. Musikalische Früherziehung (MFE) | | monatlich | 29,00 € |
| 4. Instrumentenkarussell
mit elementarer Musikpraxis | | vierteljährlich | 87,00 € |
| 5. Angebote in Kindertageseinrichtungen | | monatlich | 22,00 € |
| | | vierteljährlich | 66,00 € |

Instrumentalunterricht

Gruppenunterricht 30 Minuten	Zum 01.01.2018	Zum 01.01.2019
Gruppe á 4-6 Schüler	--	--
Gruppe á 3 Schüler	--	--
Gruppe á 2 Schüler	39,00 € 117,00 €	40,00 € 120,00 €

Gruppenunterricht 45 Minuten	Zum 01.01.2018	Zum 01.01.2019
Gruppe á 4-6 Schüler	34,00 € 102,00 €	35,00 € 105,00 €
Gruppe á 3 Schüler	41,00 € 123,00 €	42,00 € 126,00 €
Gruppe á 2 Schüler	57,00 € 171,00 €	58,50 € 175,50 €

Einzelunterricht	Zum 01.01.2018	Zum 01.01.2019
Unterrichtseinheit á 45 Min.	92,00 € 276,00 €	94,50 € 283,50 €
Unterrichtseinheit á 30 Min.	61,50 € 184,50 €	63,00 € 189,00 €

Erwachsene Teilnehmer

Erwachsene (ausgenommen Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 25. Lebensjahr sowie Rentner mit einem zu versteuernden Einkommen unter 30.000,00 € pro Jahr) zahlen zu den oben aufgeführten Tarifen einen Aufpreis von 25 %.

Ensembles (Orchester, Spielkreise u.a.)

Für Instrumentalschüler der Musikschule gebührenfrei.

Ebenso gebührenfrei, wenn Teilnehmer ohne Instrumentalunterricht an der Musikschule zur Vervollständigung eines Ensembles gewonnen werden müssen.

monatlich	18,00 €
vierteljährlich	54,00 €

Kunstunterricht

Der Unterricht kostet pro Doppelstunde 12 €.

Projekte und Workshops in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z. B. Schulen)

Anders als beim regulären Unterricht werden die Gebühren je nach Teilnehmerzahl und zeitlichem Umfang festgesetzt. Die unten aufgeführten Gebühren beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit. In den Ferien fallen bei dieser Abrechnungsweise keine Gebühren an.

Teilnehmer	45 Min.	60 Min.
3	14,00 €	18,50 €
4	11,00 €	14,50 €
5	9,00 €	12,00 €
6	8,00 €	10,50 €
7	7,00 €	9,50 €
ab 8	6,00 €	8,00 €

Allgemeine Umlage

Pro Monat wird für Verwaltungs- und allgemeine Materialkosten eine Gebühr von 1,50 € erhoben. Projektschüler und Teilnehmer an Workshops sind davon ausgenommen.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 4 Raten fällig, jeweils zum

15. Januar

15. April

15. Juli

15. Oktober

Bei Bedarf können weitere Fälligkeitstermine eingefügt werden. Dadurch werden Nachzahlungen bzw. Vorauszahlungen gesplittet. Projekte und Workshops werden ein- bis zweimal je Halbjahr als Einmalzahlung in Rechnung gestellt.

Alle Zahlungen sind zu richten an die Stadtverwaltung Porta Westfalica - Musikschule – IBAN DE58 4905 1990 0000 0000 59 bei der Stadtsparkasse Porta Westfalica.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

Geschwisterermäßigung

Auf Antrag und nach Beibringung des letzten Steuerbescheides wird bei einem zu versteuernden Einkommen unter 30.000,00 € - ab dem 3. Kind (nach Reihenfolge der Anmeldung) - Ermäßigung wie folgt gewährt:

3. Kind	15 % Ermäßigung
4. Kind	25 % Ermäßigung
5. Kind	30 % Ermäßigung
6. und jedes weitere Kind	35 % Ermäßigung

Sozialermäßigung

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten eine 50-prozentige Ermäßigung.

§ 5 Erstattung

- (1) Pro Schuljahr und Fach haben alle Schülerinnen und Schüler Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Schule zu vertreten hat, besteht auf schriftlichen Antrag Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Schuljahresgebühr für jede der zu wenig erteilten Unterrichtsstunden. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Schuljahr (Deckungsgleich mit dem Kalenderjahr). Antragsschluss ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres.
- (2) Liegen die Gründe des Ausfalls in der Person der Schülerin/des Schülers, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger auf schriftlichen Antrag über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung nach Maßgabe des Einzelfalls.

§ 6 Mietinstrumente

In begrenztem Umfang stehen Mietinstrumente zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Als Miete wird eine monatliche Gebühr von 15 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica vom 15.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 19.12.2017

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
4. Änderungssatzung
vom 19.12.2017
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren
vom 13.01.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 ([GV. NRW. S. 966](#)), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des KurorteG und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiewasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 29.11.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,82 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche
 Im Sinne des § 5 Abs. 1 jährlich 0,83 €.

Artikel III

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 19.12.2017 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 19.12.2017

gez.
 Schwarze
 (Vorstand)

Bekanntmachung
7. Änderungssatzung
vom 19.12.2017
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 18.12.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des KurorteG und zur Änderung

kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren beschlossen.
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung wird hinsichtlich des Winterdienstes wie folgt geändert:

Die bisher geltenden Festsetzungen im Straßenverzeichnis für die Straßen Am Hang, Drosselweg und Am Sprickerholz werden geändert und mit folgenden Festsetzungen in das Straßenverzeichnis aufgenommen:

	Sommerdienst					Winterdienst
	Verpflichtung zur Reinigung					Fahrbahnreinigung
Straßenname	Verkehrsart der Straße	Fahrbahn	Gehweg Bankett	Kompl. Straßenbereich	Häufigkeit der Reinigung/Woche	Reinigungs-klasse
Am Hang	A			Anl.	1	2
Drosselweg	A	St	Anl.		1 *	4
Am Sprickerholz	A			Anl.	1	4

Artikel II

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung wird hinsichtlich des Sommerdienstes wie folgt geändert:

Die bisher geltenden Festsetzungen im Straßenverzeichnis für die Straßen Kärntener Straße (Bismarckstraße bis Bessinger Straße), Kärntener Straße (Bessinger Straße bis Danziger Straße) und Tilsiter Straße von Rolandstraße bis Hausnummer 19) werden geändert und mit folgenden Festsetzungen in das Straßenverzeichnis aufgenommen:

Kärntener Straße	A	St	Anl.		1 *	4
Tilsiter Straße von Rolandstraße bis Grüner Weg	A	St	Anl.		1 *	4
Tilsiter Straße von Grüner Weg bis Haus-Nr. 45	A			Anl.	1	4

Artikel III

§ 6 Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1: 0,00 €
- in Reinigungsklasse 2: 0,00 €
- in Reinigungsklasse 3: 0,00 €

Artikel IV

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 19.12.2017 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 19.12.2017

gez.
Schwarze
(Vorstand)

387

Bekanntmachung
6. Änderungssatzung vom 19.12.2017
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
vom 18.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des KurortG und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 567) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung beschlossen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:		
a)	für jedes 80-l-Restmüllgefäß	82,65 Euro
	für jede 80-l-Biotonne	55,88 Euro
	bei 14-tägiger Entleerung	
b)	für jedes 120-l-Restmüllgefäß	123,98 Euro
	für jede 120-l-Biotonne	83,81 Euro
	bei 14-tägiger Entleerung	
c)	für jedes 240-l-Restmüllgefäß	247,96 Euro
	für jede 240-l-Biotonne	167,63 Euro
	bei 14-tägiger Entleerung	
d)	für jedes 80-l-Restmüllgefäß	66,12 Euro
	für jedes 120-l-Restmüllgefäß	99,18 Euro
	bei 4-wöchentlicher Entleerung	
e)	für jeden 1.100-l-Müllgroßbehälter (Restmüll)	
	- bei 14-tägiger Entleerung	1.136,47 Euro
	- bei wöchentlicher Entleerung	2.272,94 Euro
	- bei 2 x wöchentlicher Entleerung	4.545,90 Euro

Bei den Eigentümern von 1.100-l-Müllgroßbehältern reduziert sich die Benutzungsgebühr um die Mehrkosten von 24,02 Euro pro Gefäß und Jahr.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 19.12.2017

gez.
Schwarze
(Vorstand)

388

Bekanntmachung
Entgeltordnung vom 19.12.2017
für die Bäder der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- Hallenbad Rehme / Freibad Sielbad –
in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 29.11.2017

1. Entgelte

Kartenart		Preis in Euro
1.	Einzeleintritt	
	a) Erwachsene	3,50
	b) Ermäßigt *(Berechtigung siehe unten)	2,00
2.	12er-Karten	
	a) Erwachsene	35,00
	b) Ermäßigt *(Berechtigung siehe unten)	20,00
3.	25er-Karten	
	a) Erwachsene	60,00
	b) Ermäßigt *(Berechtigung siehe unten)	35,00
4.	Saisonkarten Freibad	
	a) Erwachsene	60,00
	b) Ermäßigt *(Berechtigung siehe unten)	40,00
	c) Familie **(Berechtigung siehe unten)	110,00
Vereins- und Schulschwimmen/ OGS/ Kindergärten mit eigener Aufsicht ***		
	je Teilnehmer/in einschließlich Trainer/in / Lehrkraft	1,40

Die Entgelte sind Bruttoentgelte. Hierin enthalten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Vomhundertsatzes nach § 12 Absatz 2 Ziffer 9 Umsatzsteuer-gesetz.

Die Preise für Angebote wie Schwimmkurse, Aquafitness, Abnahme von Schwimmabzeichen sowie für Sondernutzungen werden durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR festgesetzt. Für Sondernutzungen wird ein Nutzungsvertrag geschlossen.

zu *)

Die ermäßigten Eintrittspreise zu b) gelten für folgende Personengruppen:

- Kinder und Jugendliche ab 4 bis einschließlich 17 Jahre,
(Kinder bis einschließlich 3 Jahre haben freien Eintritt)
- Inhaber von Stadt- und Familienpässen
- Inhaber einer Jugendleitercard
- Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- Frühschwimmer im Hallenbad Rehme (nur Kartenart 1-3)

zu **)

Der Preis einer Familiensaisonkarte gilt für Erwachsene (Alleinerziehende, Eheleute, unverheiratete Partner, eingetragene Lebenspartner-schaften) einschließlich ihrer minderjährigen Kinder und Jugendlichen; sie gilt nicht für Erwachsene ohne Kinder. Jedes Familienmitglied erhält eine eigene Karte.

zu ***)

Es wird ein Nutzungsvertrag geschlossen.

Entgelte, die für die in den Bädern trainierenden Bad Oeynhausener Schwimmvereine sowie für städtische Schulen und Kindergärten anfallen, werden verwaltungsintern erhoben und abgerechnet. Schulen und Kindergärten anderer Träger erhalten eine Rechnung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR.

2. Bedingungen

Maßgeblich für den Erwerb der Saisonkarten „Ermäßigt“ und „Familie“ für Jugendliche ist das Alter am Tag des Erwerbs der Karte. Die Karten behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn während der Freibadesaison das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Die Berechtigung zur Lösung der ermäßigten Eintrittskarten und der Saisonkarten „Familie“ ist durch dafür geeignete gültige Ausweise nachzuweisen.

Die Badezeit in beiden Bädern ist, mit Ausnahme des Frühschwimmens, nicht begrenzt.

Einzelkarten gelten für den einmaligen Eintritt am Lösungstag und verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Mehrfachkarten sind übertragbar. Jede Entwertung eines Punktes gilt, wie bei Einzelkarten, für den einmaligen Eintritt. Saisonkarten gelten für die Freibadesaison in der sie gelöst wurden und sind nicht übertragbar. Auf Verlangen muss sich der Inhaber dieser Karte ausweisen.

Mehrfachkarten und ausgestellte Gutscheine gelten vom Tage des Erwerbs bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach Kauf. Das Ablaufdatum wird auf der Karte vermerkt.

Erworbene Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen oder erstattet. Gleiches gilt für verlorene und ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten.

3. Sonstiges

Bei Verlust des Garderobenschranckschlüssels ist Ersatz in Höhe der entstandenen Kosten für den Schlossaustausch, bei Verlust von Leihgegenständen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Entgeltordnungen, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2016, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Bäder der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR - Hallenbad Rehme / Freibad Sielbad - in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 29.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 19.12.2017

gez.
Schwarze
(Vorstand)

389

Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land findet am

**Dienstag, dem 23.01.2018,
um 17:00 Uhr im Hotel Deeke,
Mindener Straße 8, Preußisch Oldendorf,**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung vom 18.05.2017
2. Bericht über die Arbeit der Volkshochschule
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastungserteilung
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
5. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten
2. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, 13.12.2017

Karl-Friedrich Rahe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung
Aufgebot

Am wurde 28.11.2017 das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

beantragt. Sparkassenbuches zu Konto Nr. 345 045 645

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 12.12.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am wurde 29.11.2017 das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

beantragt. Sparkassenbuches zu Konto Nr. 387 120 983

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 12.12.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am wurde 28.11.2017 das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

beantragt. Sparkassenbuches zu Konto Nr. 445 502 362

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 12.12.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am wurde 07.12.2017 das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

beantragt. Sparkassenbuches zu Konto Nr. 340 790 591

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 14.12.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher